

# STUDI GREGORIANI

PER LA STORIA DI GREGORIO VII  
E DELLA RIFORMA GREGORIANA

RACCOLTI DA G. B. BORINO

IV

*Acc. 52: 157*



ANGELO SIGNORELLI  
EDITORE - ROMA - 1952

DAS «SACRUM PALATIUM LATERANENSE»  
im 10. und 11. Jahrhundert

Die Erneuerung des Kaisertums durch die Krönung Ottos des Grossen am 2. Februar 962 hat der geistigen Bewegung neuen und entscheidenden Anstoss gegeben, die von nun an die Geschichte Roms in der Zeit vor der grossen Kirchenreform bestimmt hat: den Bemühungen um die *Renovatio* des alten römischen Glanzes. Begonnen von den Römern, fand die *Renovatio* ihren bedeutendsten Verfechter in dem jungen Kaiser Otto III., und auch nach dessen Tode waren die römischen Erneuerungsgedanken so lebendig, dass sie in einer programmatischen Schrift, dem *Graphia-Libellus*, den deutlichsten Ausdruck fanden. Aus der Literatur, nicht aus neuen Ideen entnahm die *Renovatio*-Bewegung die Anregungen; eines der Zeugnisse aus der alten Zeit, vielleicht das wichtigste, auf das sich die Erneuerer beriefen, und dem auch der Verfasser des *Libellus* gefolgt ist, war die Konstantinische Schenkung, die weder vorher noch nachher jemals in so weitgehendem Masse verwendet worden ist.<sup>1</sup>

Auf der berühmten Schenkungsurkunde beruht auch die Bezeichnung des Laterans als *sacrum palatium*, die in karolingischer Zeit (zuerst 813) gelegentlich an die Stelle des älteren Ausdrucks *patriarchium* getreten ist.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> P. E. SCHRAMM, *Kaiser, Rom und Renovatio. Studien und Texte zur Geschichte des römischen Erneuerungsgedankens vom Ende des karolingischen Reiches bis zum Investiturstreit* (Studien der Bibliothek Warburg, 17), Leipzig-Berlin 1929, hat den Begriff *Renovatio* geprägt und ihm zugleich durch die in dem Buch zusammengefassten grundlegenden Untersuchungen seinen Inhalt gegeben. Entscheidende Anregungen für den hier vorgelegten Versuch gab ausserdem P. E. SCHRAMM, *Sacerdotium und Regnum im Austausch ihrer Vorrechte. Eine Skizze der Entwicklung zur Beleuchtung des «Dictatus Papae» Gregors VII.*, in *Studi Gregoriani*, racc. da G. B. Borino, II, 1947, S. 403-457.

<sup>2</sup> Vgl. K. JORDAN, *Die Entstehung der römischen Kurie*, in *Zeitsch. f. Rechtsgesch.*, 59, Kan. Abt., 28, 1939, S. 101 mit Anm. 2-5; ferner K. JORDAN, *Die päpstliche Verwaltung im Zeitalter Gregors VII.*, in *Studi Gregoriani*, I, 1947, S. 112. In letzterem Aufsatz hat Jordan die Ergebnisse eigener und anderer Forschungen in übersichtlicher Weise vereinigt, sodass der Einfachheit halber im Folgenden oft auf ihn verwiesen wird.

NEIN!  
 Kaiser Konstantin schenkt dem Papst Silvester *palatium imperii nostri Lateranense quod omnibus in toto orbe terrarum praefertur atque praecellit palatiis*, und zwar *ad imitationem imperii nostri ut non pontificalis apex vilescat, sed magis amplius quam terreni imperii dignitas et gloriae potentia decoretur*. Der kaiserlichen Würde des Papstes soll der Rang der Geistlichen und Beamten entsprechen: *Viris enim reverentissimis clericis diversis ordinibus eadem sanctae Romanae ecclesiae servientibus illud culmen singularitatem potentiam et praecellentiam habere sancimus, cuius amplissimus noster senatus videtur gloria adornari, id est patricios atque consules effici, necnon et ceteris dignitatibus imperialibus eos promulgantes decorari; et sicut imperialis militia ita et clerum sacrosanctae Romanae ecclesiae ornari decernimus; et quemadmodum imperialis potentia officiis diversis, cubiculariorum nempe et ostiariorum atque omnium excubiorum ornatu, ita et sanctam Romanam ecclesiam decorari volumus.*<sup>8</sup>

Trotz der wesentlich ungünstigeren Quellenlage ist nun zu beobachten, dass seit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts der Begriff *Sacrum Palatium Lateranense* viel häufiger verwendet wurde als im 9. Jahrhundert. Dafür scheint es nur eine Erklärung zu geben: Die Päpste und die römische Geistlichkeit haben unter dem Eindruck der allgemeinen *Renovatio* versucht, das *Sacrum Palatium Lateranense* zu erneuern und auszugestalten, im Sinne der durch die Konstantinische Schenkung verliehenen Rechte.

Eine konsequente Idee ist freilich nicht zu erkennen, sie ist auch bei dem vielfachen Wechsel auf dem Stuhl Petri nicht zu erwarten. In Abhängigkeit von dem römischen Adel, hatten die Päpste keine Gelegenheit, grosse Politik zu treiben, und es fehlte ihnen an Helfern, die durch entschiedenes Vertreten einer Idee den Erfolg gesichert hätten. Nur unter den Tuskulanern ist vorübergehend eine Besserung eingetreten, aber gerade hier sind die Quellen besonders arm.

Es soll im Folgenden versucht werden, die verschiedenartigen Bestrebungen zur Erneuerung des *Palatium Lateranense* zu zeigen an den wenigen und nicht immer übereinstimmenden Zeugnissen, die sich erhalten haben. Manches, was in eine Geschichte des *Palatium*

<sup>8</sup> *Constitutum Constantini*, § 14, 17 und 15; C. MIRBT, *Quellensammlung zur Geschichte des Papsttums*, Tübingen 1924, S. 111 f. (nach der massgeblichen Ausgabe des Textes von K. ZEUMER, in *Festgabe f. Rud. v. Gneist*, Berlin 1888). Zu den hier angeführten Bestimmungen vgl. E. CASPAR, *Das Papsttum unter fränkischer Herrschaft*, in *Zeitschr. f. Kirchengesch.*, 54, 1933, S. 143 ff.

gehören würde, muss beiseitegelassen werden, vor allem die Baugeschichte des Lateranpalasts, und seine Rolle als Gerichtssitz und als Mittelpunkt der Verwaltung des Kirchenguts.<sup>4</sup>

## I

Die führenden päpstlichen Beamten waren in der Mitte des 10. Jahrhunderts die sieben Richter.<sup>5</sup> Nur als Datare der päpstlichen Urkunden wurden sie nun mehr und mehr durch den Bibliothekar verdrängt.<sup>6</sup> Diesen Verhältnissen entspricht eine merkwürdige Aufzeichnung, die sogenannte Ältere Richterliste, in der unter dem Titel *De nominibus septem graduum quomodo apud Grecos et Latinos nominantur* die Ämter der sieben Richter und des Bibliothekars mit entsprechenden Ämtern des Kaiserhofs von Byzanz verglichen werden.<sup>7</sup> Die beiden ältesten Abschriften stammen aus der Zeit des Kaisertums Ottos des Grossen, und das ist kaum ein Zufall, wenn auch die Liste selbst vielleicht hundert Jahre älter ist.<sup>8</sup>

Die eine der beiden Handschriften, der Cod. Laurent. Aedil. 122 in Florenz, ist ein Sakramentar, geschrieben in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts in Italien, vielleicht in der Toscana.<sup>9</sup> Den paläographischen Befund kann eine Eigentümlichkeit der Handschrift ergänzen, durch die sich ein Anhaltspunkt für die genauere Datierung ergibt. In der Kaisermesse soll gebetet werden für *servis tuis imperatori no-*

<sup>4</sup> Vor allem die von K. JORDAN, *Das Eindringen des Lehnswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie*, in *Arch. f. Urkundenforsch.*, 12, 1931, S. 13 ff., bes. S. 35 ff., geschilderte Entwicklung würde an sich die hier ausgesprochenen Vermutungen bestätigen.

<sup>5</sup> Vgl. K. JORDAN, *Verwaltung* (zit. Anm. 2), S. 115, mit Hinweisen auf die Literatur, aus der besonders L. HALPHEN, *Études sur l'administration de Rome au moyen-âge* (*Bibl. de l'école des hautes études*, 166), Paris 1907, S. 37 ff und 81 ff. zu nennen ist.

<sup>6</sup> Vgl. JORDAN, *Verwaltung*, S. 116; H. BRESSLAU, *Handbuch der Urkundenlehre*, I, Berlin 1912, S. 213.

<sup>7</sup> Kritische Textausgabe und ausführliche Erläuterungen gibt P. E. SCHRAMM, *Studien zu frühmittelalterlichen Aufzeichnungen über Staat und Verfassung*, in *Zeitschr. f. Rechtsgesch.*, 49, Germ. Abt., 1929, S. 199-218.

<sup>8</sup> Zur Datierung vgl. SCHRAMM, *Studien*, S. 207, der sich für die Zeit um 867-877 entscheidet. Diese Datierung ist allgemein angenommen, vgl. JORDAN, *Verwaltung*, S. 115.

<sup>9</sup> SCHRAMM, *Studien*, S. 200 mit Anm. 4 gibt « Anf. d. 10. Jh. Italien » an und beruft sich dabei auf E. Rostagno, M. Grabmann und E. Eichmann (zu diesem vgl. unten Anm. 16). Die obige Berichtigung dieser Angaben beruht auf freundlicher Auskunft von Bernhard Bischoff und Wilhelm Berges. Damit stimmt auch das Urteil von Paul Lehmann überein (G. ELLARD, *Ordination Anointings in the western church before 1000 A. D.*: *Monographs of the mediaeval Academy of America*, VIII, Cambridge Mass. 1933, S. 100).

*stro et regi*,<sup>10</sup> in den vielen anderen Handschriften, die die Kaisermesse enthalten, heisst es stets nur *servo tuo imperatori nostro*. Diese Änderung war nur möglich in den Jahren 962-967, als Otto I. Kaiser und Otto II. König war. Ist die Handschrift selbst nicht in dieser Zeit geschrieben, so hat doch der Abschreiber seine Vorlage wörtlich genau kopiert, und auch die Richterliste wird zwischen 962 und 967 in dieser Handschrift oder einer genau entsprechenden eingetragen sein.

Die andere Handschrift ist der wegen seines Alters berühmte Institutionenkodex von Bamberg, Jur. I (alt: D II 3), der zu Anfang des 10. Jahrhunderts in Italien geschrieben wurde.<sup>11</sup> Die Liste ist auf dem ersten Blatt «von alter Hand in unbehilflicher grosser Schrift ohne Worttrennung» nachgetragen; auf fol. 124<sup>r</sup>, am Schluss der Institutionen steht «in kräftiger ebenfalls altertümlicher Schrift» ein Kapitular Ottos I. vom Jahre 971,<sup>12</sup> und fol. 124<sup>v</sup> folgt, «wohl von der gleichen Hand wie das Stück auf der ersten Seite» geschrieben, ein Auszug aus Paulus Diaconus.<sup>13</sup> Raten schon die Schriftbeschreibungen dazu, die drei Einträge zeitlich nicht zu weit auseinanderzurücken; so gibt auch hier vielleicht eine Textvariante die Möglichkeit zu genauerer Zeitbestimmung. Vom *Primicerius* heisst es in der Liste: *debet... esse ibi honorabilis apud imperatores*;<sup>14</sup> alle anderen Handschriften haben *imperatorem*. Wenn man nicht an eine Verschreibung oder an die Kaiser von Rom und Byzanz denken will, bliebe nur das gemeinsame Kaisertum Ottos I. und Ottos II. in den Jahren von 967 bis 973 zur Erklärung übrig.<sup>15</sup>

Eine so genaue Handschriftendatierung, wie sie hier versucht wurde, ist stets unsicher, doch spricht nach allem eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass die beiden ältesten Abschriften der Liste in der Zeit bald nach 962 entstanden sind.<sup>16</sup> Auch inhaltlich entspricht

<sup>10</sup> Der Text ist gedruckt von A. EBNER, *Quellen und Forschungen zur Geschichte und Kunstgeschichte des Missale Romanum im Mittelalter*, I. Iter Italicum, Freiburg 1896, S. 32.

<sup>11</sup> Vgl. SCHRAMM, *Studien*, S. 200 mit Anm. 1 und 2.

<sup>12</sup> *Capitulum Ottonis Magni Romanorum imperatoris augusti datum Papie anno incarnationis Domini DCCCLXXI*, gedruckt in *Mon. Germ. Hist., Const.*, I, 37, nr. 16.

<sup>13</sup> Die Zitate sind dem Katalog der Handschriften d. Kgl. Bibl. zu Bamberg I, 2 hg. von H. FISCHER, 1906, S. 511 ff., entnommen. Im *Zentralblatt f. Bibliothekswesen*, 24, 1907, S. 382 Anm., hat FISCHER die Einträge mit Otto III. in Beziehung gesetzt und an ihrer Gleichzeitigkeit nicht gezwweifelt.

<sup>14</sup> SCHRAMM, *Studien*, S. 203, Var. v.

<sup>15</sup> Wenn man nicht des Anm. 12 erwähnten Kaisertitels wegen die Einträge überhaupt wie FISCHER (vgl. Anm. 13) datieren will. Der Titel *Romanorum Imperator* kommt in den Kaiserurkunden erst seit 982 vor, vgl. SCHRAMM, *Renovatio* (zit. Anm. 1), I, S. 83 u. ö.

<sup>16</sup> Der in der Florentiner Handschrift — in zwei verschiedenen, abgekürzten Fassun-

die Aufzeichnung durchaus den Tendenzen Johannes' XII. und seiner Umgebung. Ihren Zusammenhang mit der Konstantinischen Schenkung kennzeichnet Schramm deutlich genug: « (sie) ist einfach eine Ausführung zu der kühnen Verleihung der Fälschung, indem sie die Hauptstützen des Papstes mit hervortretenden Beamten am Hofe der Nachfolger Konstantins auf eine Stufe stellt ».<sup>17</sup> Im Auftrag Johannes' XII. hatte der Diakon Johannes eine Prachtausfertigung der berühmten Urkunde hergestellt, bevor er 964 die Verstümmelung erlitt, die ihm den Beinamen *digitorum mutilus* eintrug.<sup>18</sup> Der in der Liste durchgeführte Vergleich mit Byzanz lag nicht nur in der Zeit des Bibliothekars Anastasius (867-877) — nach Schramm der Entstehungszeit —, sondern auch 100 Jahre später durchaus nahe.

Nur wenige Zeugnisse für die byzantinischen Beziehungen Johannes' XII. und seiner Nachfolger sind erhalten, doch erlauben sie den Schluss, dass in diesen Jahren die byzantinischen Verhältnisse in Rom bekannt gewesen sein müssen. Als Johann XII. von Otto I. abfiel, verhandelte er mit Byzanz (963).<sup>19</sup> Johann XIII. hat fünf Jahre später den Kaiser Nikephoros in einem Brief durch die Verwendung des Titels *imperator Grecorum* beleidigt.<sup>20</sup> 974 suchte der von den Römern erhobene Gegenpapst Bonifaz VII. Zuflucht in Konstantinopel, von wo er erst zehn Jahre später zurückgekehrt ist.<sup>21</sup>

Die Frage nach der Datierung der Liste muss daher neu gestellt, Schramms Argumente müssen der Reihe nach geprüft werden. 1) Das Hauptargument

gen — überlieferte Kaiserkrönungsordo « Cencius I » ist sonst zum ersten Mal in den Handschriften des um 960 entstandenen Mainzer Pontifikale nachzuweisen. Ist er auch vielleicht älteren Ursprungs, so scheint doch seiner Abschrift hier das erwähnte Pontifikale zugrundeliegen. Das scheint zuletzt auch die Meinung von E. EICHMANN gewesen zu sein, denn in seinem Buch über *Die Kaiserkrönung im Abendland*, I, Würzburg 1942, S. 138 f., bezeichnet er als älteste Überlieferung dieses Ordo den Cod. 607 der Bibl. Capitolare zu Lucca, die um 962/64 geschriebene älteste Handschrift des Pontifikale von Mainz (vgl. M. ANDRIEU, *Les Ordines Romani du haut moyen-âge*, I. *Spicilegium Sacrum Lovaniense*, 11, 1931, S. 156 ff.).

<sup>17</sup> SCHRAMM, *Studien*, S. 214.

<sup>18</sup> Vgl. SCHRAMM, *Renovatio*, I, S. 70 ff.

<sup>19</sup> LIUDPRAND, *Hist. Ott.*, cap. 6, ed. BECKER, in *MGH., SS. rer. Germ.*, S. 163. Vgl. auch W. OHNSORGE, *Das Zweikaiserproblem im früheren Mittelalter*, Hildesheim 1947, S. 47 ff. Der voll zustimmenden Besprechung, die dieses Buch durch F. DÖLGER gefunden hat (*Zeitschr. f. Rechtsgesch.*, 67, Germ. Abt., 1950, S. 459 ff.), stehen die einschränkenden Bemerkungen von G. BARRACLOUGH, in *Engl. Hist. Rev.*, 64, 1949, S. 96 ff., R. ELZE, in *Deutsche Literaturzeitung*, 70, 1949, Sp. 229 ff., und die allzu heftige Kritik von F. GANSHOF, in *Moyen-Âge*, 55, 1949, S. 164 ff. (übersetzt ins Italienische von O. BERTOLINI, in *Rivista di storia della Chiesa in Italia*, 2, 1950, S. 286 ff.) entgegen. In der Verschiedenheit dieser Urteile zeigt sich die Bedeutung der von OHNSORGE aufgeworfenen Fragen.

<sup>20</sup> LIUDPRAND, *Legatio*, cap. 50, a.a.O., S. 202.

<sup>21</sup> Vgl. L. DUCHESNE, *Liber Pontificalis*, II, S. 257 und 259.

ist die Datierung der Handschriften, von der oben gehandelt wurde.<sup>22</sup> 2) In der ursprünglichen Fassung der Liste steht der Bibliothekar an vorletzter Stelle, vor dem Protoskriuar. Das sei nur durch die gerade damals erfolgte Einführung des Protoskriuarsamts zu erklären; die Einordnung des Bibliothekars unter die Richter entspreche nur der einmaligen Situation zur Zeit des Anastasius.<sup>23</sup> Um 960 war der Bibliothekar längst der «Vorgesetzte» des Protoskriuars geworden. Vor ihm gehörte er daher in eine Liste der obersten Würdenträger. Tatsächlich hat der Bibliothekar nie zu den Richtern gehört, und als sein Rang den der Richter überstieg, wurde die Umstellung vorgenommen. In der jüngeren Fassung der Richterliste<sup>24</sup> ist der Passus über den Bibliothekar nur mehr ein Anhang. 3) Kein Richter sei Bischof gewesen, daher komme nur Anastasius in Frage als der einzige Bibliothekar, der nicht Bischof war.<sup>25</sup> Dagegen spricht das Vorkommen zweier Bischöfe in der Würde des Arcarius 879/82 und 896.<sup>26</sup> Weitere Bischöfe könnten sich unter den nicht mehr bekannten Richtern befunden haben. 4) Schramm erwähnt, dass Anastasius sein Bibliothekarsamt mit dem des byzantinischen Chartophylax verglichen habe.<sup>27</sup> Warum ist dann der Bibliothekar in der Liste mit dem Referendar und Logotheten verglichen und nicht mit dem Chartophylax? 5) Schramm hat später betont, dass «ein so guter Kenner des Griechischen» wie Anastasius «die Liste kaum selbst aufgezeichnet haben kann»<sup>28</sup>. Er hat sie aber offensichtlich auch nicht korrigiert, das spricht wohl auch eher für Abfassung in der weniger gelehrten Zeit um 960. 6) Der nur in der Bamberger Handschrift enthaltene letzte Satz *Quia ab imperatore processerint esse autem hon[ora]bi[les] debent* betont die Herleitung der Würden vom Kaiser.<sup>29</sup> Das widerspricht auffällig dem Bestreben Nikolaus' I. nach Unabhängigkeit von der kaiserlichen Gewalt, des Papstes, der die Konstantinische Schenkung gekannt haben muss und es doch offenbar vermieden hat, sie zu benutzen.<sup>30</sup> 7) Es bleibt nur ein letztes, vielleicht entscheidendes Argument. Solche Vergleiche, wie sie in der Richterliste zwischen den lateinischen und griechischen Beamten durchgeführt werden, sind im 9. Jahrhundert auch sonst beliebt gewesen,<sup>31</sup> aus dem 10. Jahrhundert kennen wir dagegen kein Beispiel dafür. — So muss dahingestellt bleiben, ob die Liste 867/77 oder um 962 verfasst ist. Als Zeugnis für die Zeit der Kaiserkrönung Ottos des Grossen darf sie jedoch in beiden Fällen verwendet werden.

<sup>22</sup> S. oben S. 25 f.

<sup>23</sup> SCHRAMM, *Studien*, S. 205.

<sup>24</sup> SCHRAMM, *Studien*, S. 216, setzt diese Fassung in die Zeit Ottos III.

<sup>25</sup> SCHRAMM, *Studien*, S. 205.

<sup>26</sup> HALPHEN, *Études* (zit. Anm. 5), S. 116.

<sup>27</sup> SCHRAMM, *Studien*, S. 206.

<sup>28</sup> SCHRAMM, *Renovatio*, I, S. 27 Anm. 3.

<sup>29</sup> SCHRAMM, *Studien*, S. 209 und 214 f.

<sup>30</sup> G. LAEHR, *Die Konst. Schenkung in d. abendländ. Literatur d. Mittelalters* (*Hist. Studien*, hg. v. E. Ebering, 166), Berlin 1926, S. 16 ff.; SCHRAMM, *Renovatio*, I, S. 26; SCHRAMM, *Studien*, S. 214 ff.

<sup>31</sup> SCHRAMM, *Studien*, S. 213.

Die einzelnen Angaben der Liste über Tätigkeit und Aufgabenbereich der Richter können hier nicht näher behandelt werden. Hierfür und für die Richtigkeit der Vergleiche ist den erschöpfenden Untersuchungen Schramms<sup>82</sup> nichts hinzuzufügen. Eindeutig ist die Tendenz des Ganzen: der Anspruch der päpstlichen Würdenträger auf den Rang kaiserlicher Beamten. Das Vorbild für einen kaiserlichen Hofstaat bot Byzanz, Erneuerungsbestrebungen hätten sich nach ihm richten müssen. Aber es scheint so, als sei die Entwicklung des *sacrum palatium Lateranense* zu einem kaiserlichen Hofstaat in anderer Richtung verlaufen.

Auffällig ist, dass die Richter so selten in den Quellen als « Pfalzrichter » bezeichnet werden. Das Beiwort *sacri palatii* findet sich zum ersten Mal 1011 bei dem Protoskriniar Leo,<sup>83</sup> die Bezeichnung *iudices palatini* zuerst in der « Jüngeren Richterliste », die, wie Schramm überzeugend nachgewiesen hat, in der Zeit zwischen 1002 und 1046 entstanden ist.<sup>84</sup> So tragen gerade die Quellen zur Geschichte der « Pfalzrichter » verhältnismässig wenig bei zum Verständnis der Geschichte des *Palatium Lateranense*.

## II.

Durch sein machtvolles Eingreifen in die italienischen Verhältnisse hatte Otto I. offenbar schnell bewiesen, dass er und nicht der Byzantiner der richtige Kaiser sei. Das zeigt der schon erwähnte Brief Johanns XIII. deutlich genug, noch deutlicher aber das Verhältnis des Kaisers zu den Päpsten selbst. Den aufständischen Johann XII. liess er am 4. Dezember 963 von einer Synode absetzen, auf seinen Befehl wurde Leo VIII. erhoben. Erst nach dem Abzug des Kaisers aus der Stadt kehrte Johann XII. zurück und liess nun seinerseits den entflohenen Gegner im Februar 964 von einer Synode

<sup>82</sup> SCHRAMM, *Studien*, S. 208 ff.

<sup>83</sup> HALPHEN, *Études* (zit. Anm. 5), S. 141 f. In den von HALPHEN S. 81 ff. zusammengestellten Verzeichnissen der Richter finden sich die Worte *sacri (Lateranensis) palatii* nur zweimal bei einem *Primicerius*, 1081 (S. 99) und 1125 (S. 100), einmal beim *Arcarius*, 1131 (S. 120), zweimal beim *Primus Defensor*, 1071 (S. 127) und 1127 (S. 127), einmal beim *Nomenclator*, 1099/1118 (S. 134) und zuletzt noch einmal bei einem Protoskriniar im Jahr 1195 (S. 145).

<sup>84</sup> Vgl. dazu unten S. 50 mit Anm. 128.

absetzen und dessen Anhänger bestrafen. Nach Johannes' XII. Tode erhoben die Römer Benedikt V., doch wurde bald darauf Leo VIII. vom Kaiser zurückgeführt, und Benedikt nach Deutschland verbannt. Als kaiserlicher Kandidat wurde Johann XIII. im Herbst 965 Papst — und hier sei vermerkt, dass sowohl Benedikt V. als auch Johann XIII. allem Anschein nach an den beiden Synoden von 963 und 964 teilgenommen hatten, dass also Parteiwechsel damals nicht selten waren. Mit aller Vorsicht kann daraus doch wohl auf eine gewisse Kontinuität in der päpstlichen Umgebung geschlossen werden. — Vertrieben von den Römern, wurde Johann XIII. zurückgerufen, als der Kaiser nahte, und bis zu seinem Tode (972) blieb er dann unbehelligt. Zeitweise folgte er dem Zug des Kaisers, mit dem er 967 in Ravenna eine Synode abhielt. Sein Nachfolger Benedikt VI. wurde wiederum mit kaiserlicher Zustimmung erhoben, doch von den Römern 974 — bald nachdem der Tod Ottos I. bekannt geworden war — gestürzt und umgebracht. Der neue Papst Bonifaz VII. floh vor der Ankunft Kaiser Ottos II. in Rom nach Byzanz. Benedikt VII. ist der einzige, der während seines langen Pontifikats (974-983) den Schutz des Kaisers auch in dessen Abwesenheit spürte.

Es mag ein Zufall sein, dass der Vertraute, den Otto II. im Dezember 983 als Johann XIV. zur päpstlichen Würde erhob, der Bischof Petrus von Pavia war, der als Kanzler und Erzkanzler und als Königsbote in kaiserlichen Diensten erprobt und, vielleicht als gebürtiger Pavese, jedenfalls aber als Bischof von Pavia auch mit der Organisation und den Verhältnissen des kaiserlichen *Palatium* von Pavia bekannt war.<sup>85</sup> Ob er in der kurzen Zeit seines Pontifikats Reformen im Lateranpalast im Sinne des *Palatium* von Pavia begonnen hat, ist unbekannt. Von dem — nach dem Tod des Kaisers — aus Byzanz zurückgekommenen Bonifaz VII. wurde er abgesetzt und eingekerkert und ist noch 984 gestorben. Doch gibt der Bischof von Pavia auf dem Stuhl Petri den Hinweis auf eine Entwicklung, die schon vor dem Jahr 983 begonnen hatte und noch lange nach 984 fortwirken sollte: Die Angleichung des Lateranpalasts an das *Palatium* von Pavia, die Erneuerung des kaiserlichen Hofstaats des Papstes nach dem Vorbild des kaiserlichen Hofstaats in Italien. Nicht

<sup>85</sup> Vgl. Th. SICKEL, *Erläuterungen z. d. Diplomen Otto II.*, *Mitt. d. Inst. f. österreich. Geschichtsforsch.*, Erg.-Bd. 2, 1886, S. 99 f. Die Identität von Ottos I. italienischem Kanzler Petrus mit dem späteren Erzkanzler Ottos II. ist nicht gesichert, vgl. auch BRESSLAU, *Urkundenlehre* (zit. Anm. 6), I, S. 441 und 468. P. ist als Bischof von Pavia zuerst im April 972 erwähnt (JL 3765). Vgl. auch HOFMEISTER (zit. Anm. 37), S. 1459 Anm. 2.

mehr das Kaisertum von Byzanz, sondern das ottonische Kaisertum war massgebend geworden für die Erneuerung des *Sacrum Palatium Lateranense*.

Das *Palatium* von Pavia, seit langer Zeit Sitz der Zentralverwaltung und Residenz der italienischen Könige<sup>36</sup>, war für damalige Verhältnisse etwas Aussergewöhnliches. Nördlich der Alpen gab es keine Residenz, kein *Palatium*, sondern nur die Pfalzen als Stützpunkte der königlichen Herrschaft, vorübergehende Aufenthaltsorte für den umherziehenden Herrscher und seinen Hof. Die Ottonen haben zwar das *Palatium* von Pavia nicht als Residenz benutzt, sondern nur bei häufigen Aufenthalten als eine, wenn auch besonders wichtige Pfalz. Auch die Formen der Herrschaft haben sie nicht übernommen, sondern in Italien wie in Deutschland regiert. Aber in Pavia scheint man das zunächst nicht so stark empfunden zu haben. Für den Verfasser der *Instituta regalia*, der um 1026 entstandenen Beschreibung der königlichen Verwaltung in Pavia,<sup>37</sup> bedeutete die Übernahme der Herrschaft durch Otto den Grossen keinen Bruch mit den alten Traditionen. Der *magister camere* Gisulf, der anscheinend schon seit der Zeit König Hugos fungierte, behielt sein Amt *cum omni honore*,<sup>38</sup> und da Otto I. das von Berengar II. zerstörte *Palatium* sofort nach der Einnahme der Stadt wiederaufbauen liess,<sup>39</sup> so konnte man leicht in Pavia der Meinung sein, dass die Herrscher die Stadt ebenso als Residenz betrachteten wie ihre italienischen Vorgänger.

Wie weit die «italienische Kanzlei» der sächsischen Kaiser mit Pavia in Zusammenhang stand, ist nicht deutlich zu erkennen. Mit Namen bekannt sind nur die Erzkanzler und Kanzler,<sup>40</sup> von denen nur zwei, der Bischof Petrus von Pavia<sup>41</sup> und Johannes Philagathos<sup>42</sup> für längere Zeit in Pavia nachzuweisen sind. Die Schreiber

<sup>36</sup> Vgl. H. BRESSLAU, *Jahrbücher d. dt. Reiches unter Konrad II.*, Bd. 1, S. 65 ff.; P. DARMSTÄDTER, *Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont (568-1250)*, Strassburg 1896, S. 183 ff.; A. SOLMI, *L'amministrazione finanziaria del regno italico nell'alto medio evo* (*Bibl. della Soc. Pavese di Storia Patria*, 2), Pavia 1932, S. 29 ff.; A. HOFMEISTER in der Einleitung zu der in der folg. Anm. genannten Ausgabe, S. 1444 ff.

<sup>37</sup> *Instituta regalia et ministeria camerae regum Longobardorum et honorantiae civitatis Paviae*, ed. A. HOFMEISTER, in *Mon. Germ. Hist.*, SS., 30, 1444 ff. Zur Datierung vgl. den Nachtrag auf S. 1460.

<sup>38</sup> *Mon. Germ. Hist.*, SS., 30, 1457.

<sup>39</sup> Das berichtet der *Continuator Reginonis* zu 961, in *Mon. Germ. Hist.*, SS., 1, 624.

<sup>40</sup> Vgl. BRESSLAU, *Urkundenlehre*, I, S. 441 und 468 ff.

<sup>41</sup> Vgl. Anm. 35.

<sup>42</sup> Vgl. Anm. 103.

der Diplome sind namenlos, doch darf vielleicht angenommen werden, dass sich unter ihnen — neben den italienischen Kapellänen — mehr als einer der in Pavia ernannten königlichen, bzw. kaiserlichen Notare befunden hat, deren Titel *notarius domini regis* seit der Mitte des 10. Jahrhunderts fast ganz zurücktritt hinter dem Titel *notarius sacri palatii*.<sup>43</sup>

Wie dem auch sei, «Mittelpunkt der päpstlichen Verwaltung»<sup>44</sup> war das *Sacrum Palatium Lateranense*, Mittelpunkt der kaiserlichen Verwaltung das *Sacrum Palatium* von Pavia, für die Erneuerung des einen lag das Vorbild des anderen nahe. Und tatsächlich scheinen eine Reihe von Neuerungen und Neuansätzen, die seit der Kaiserkrönung Ottos I., vor allem im päpstlichen Urkundenwesen, beobachtet worden sind, diese Vermutung zu bestätigen.

Aus dem Jahr 970 stammt die erste Urkunde, in der der Papst verfügt, dass eine jährliche Zahlung *in palatio nostro* zu leisten sei,<sup>45</sup> ebenso wie in den italienischen Urkunden Ottos I. die Zahlung *in palatio* ohne Namensangabe der Pfalz, d. h. also in Pavia, verfügt wird. In den Kaiserurkunden ist *palatium* auch gelegentlich durch *camera* ersetzt, auch in Papsturkunden ist das ganz vereinzelt geschehen, bevor die päpstliche Kammer existierte.<sup>46</sup>

Auch sonst macht sich das kaiserliche Vorbild im Text der Urkunden geltend. «Die beherrschende Stellung, welche die Ottonen in Rom einnahmen, spiegelt sich auch in dem päpstlichen Urkundenwesen ebenso deutlich wieder wie die, welche Heinrich III. seit der Synode von Sutri behauptete. Nur wirkte sie in anderer Richtung: nicht sowohl die äussere Erscheinung der Papsturkunden als vielmehr ihr innerer Bau, ihre Formulierung ist vielfach und in wesentlichen Dingen dem Brauche der kaiserlichen Kanzlei angeglichen worden».<sup>47</sup> Bresslau's vor mehr als 30 Jahren gemachte Einschränkung bezüglich der äusseren Merkmale der Urkunden kann nun heute

<sup>43</sup> Vgl. BRESSLAU, *Urkundenlehre*, I, 623 f.

<sup>44</sup> Zitat aus JORDAN, *Verwaltung*, S. 112.

<sup>45</sup> JL 3742; KEHR, *IP.*, I, 185, nr. 1; vgl. JORDAN, *Verwaltung*, S. 112 m. Anm. 1.

<sup>46</sup> Vgl. JORDAN, *Verwaltung*, S. 114; JORDAN, *Zur päpstlichen Finanzgeschichte im 11. u. 12. Jahrh.*, in *Quellen u. Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl.*, 25, 1933/34, S. 61 ff., bes. S. 88 ff.

<sup>47</sup> H. BRESSLAU, *Internationale Beziehungen im Urkundenwesen des Mittelalters*, in *Arch. f. Urkundenforsch.*, 6, 1918, S. 27; über die «Einwirkung des deutschen Kanzleibrauchs auf den päpstlichen» im Einzelnen vgl. dort S. 27-35, ferner F. SCHNEIDER, in *Mitt. d. österr. Inst. f. Geschichtsforsch.*, 39, 1923, S. 198 ff., Vgl. auch R. L. POOLE, *Imperial influences on the forms of papal documents*, in *Proceedings of the British Academy*, 1917/18, S. 237-249, bes. S. 242 ff.

stark abgeschwächt werden.<sup>48</sup> Schon 967 ist die erste Papsturkunde auf Pergament geschrieben worden, in ihr ist auch zum ersten Mal — freilich nur in der Datierung — die Minuskel an Stelle der Kuriale verwendet.<sup>49</sup> Unter den wenigen erhaltenen Originalurkunden sind dann immer wieder Pergament und Minuskel nachzuweisen,<sup>50</sup> die Änderung von Schreibstoff und Schrift hat sich langsam und ohne erkennbare Konsequenz vollzogen, bis die Reformen des Kanzlers Johannes von Gaeta eine verbindliche Ordnung des päpstlichen Urkundenwesens herbeiführten.<sup>51</sup>

Doch nicht nur in der Form der Urkunden, sondern auch in der Organisation der «Kanzlei» macht sich das kaiserliche Vorbild bemerkbar.<sup>52</sup> Unter Johann XV., dem rechtmässigen Nachfolger des Petrus von Pavia, erscheint zum ersten Mal der Titel *notarius et scriniarius sacri palatii* für den Schreiber einer päpstlichen Urkunde. Dieser Titel scheint nicht fest gewesen zu sein, daneben gibt es für den einen Stephanus in den Jahren von 985 bis 993 eine ganze Reihe von Varianten: *scriniarius Sanctae Romanae Ecclesiae, scrin. s. palatii, notarius et scriniarius sacri Lateranensis palatii, notarius regionarius atque scriniarius s. palatii, not. et reg. et scrin. nostrae apostolicae sedis*, usw.; ein Stephanus erscheint in einer Privaturkunde von 989 im Text als *scriniarius Sanctae Romanae Ecclesiae*, in der Unterfertigung als *scriniarius et tabellio urbis Romae*.<sup>53</sup> Man weiss nicht, ob es ein oder mehrere Schreiber waren, die diese Titel mit ihrem Namen Stephanus verbanden, doch darf wohl jedenfalls aus der Mannigfaltigkeit dieser Bezeichnungen geschlossen werden, dass sie nicht die juristische Prägnanz hatten, die allein Aussagen über die Stellung

<sup>48</sup> Die Angaben über Schreibstoff und Schrift der erhaltenen Originale von Papsturkunden aus den Jahren 967 bis 1024 sind zusammengestellt von H. SCHMIDINGER, *Die Palliumverleihung Benedikts VIII. für Ragusa*, in *Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.*, 58, 1950, S. 31 ff.

<sup>49</sup> Vgl. SCHMIDINGER, a.a.O., S. 32 bei Anm. 6.

<sup>50</sup> Nach SCHMIDINGER, S. 32, gibt es von Johann XIII. eine Pergamenturkunde und drei auf Papyrus, von Silvester ebenfalls 1 und 3, von Johann XVIII. 3 und 2, von Benedikt VIII. 7 und 2.

<sup>51</sup> BRESSLAU, *Urkundenlehre*, I, S. 240.

<sup>52</sup> Hier ist die Schilderung der «päpstlichen Kanzlei» im 10. und 11. Jahrhundert von BRESSLAU, *Urkundenlehre*, I, S. 214 ff., zugrundegelegt, die an einzelnen Stellen nach L. SANTIFALLER, *Saggio di un elenco dei funzionari... della cancelleria pontificia...*, in *Bull. dell'ist. stor. ital. e arch. Muratoriano*, 56, 1940, ergänzt wird. Nur die Vorstellung von einer Kanzleibehörde bedarf der Berichtigung, wie sie hier im Sinne von H.-W. KLEWITZ, *Cancellaria*, in *Deutsches Archiv*, 1, 1937, S. 44 ff., versucht wird.

<sup>53</sup> Die Angaben nach SANTIFALLER, *Saggio*, S. 113. Ob sich alle auf den gleichen Schreiber beziehen, lässt S. offen, beruft sich jedoch S. 91 Anm. 3 auf die röm. Synode von 963, an der 13 Skriniiare teilgenommen haben, von denen vier Leo, je zwei Stephanus, Adrianus und Benedictus hiessen. Vgl. auch ebda., S. 51 Anm. 2.

ihres Trägers als Schreibers der Stadt oder der Kirche erlauben würde. Eher scheint es einen so scharfen Unterschied zwischen städtischem und kirchlichem Notariat damals nicht gegeben zu haben, und, um noch einen Schritt weiterzugehen: es gab nur noch eine Art von Notaren in Rom, die je nach Bedarf private oder päpstliche Urkunden schrieben.<sup>54</sup>

Die Leitung des päpstlichen Urkundenwesens hatte der Bibliothekar, ein Bischof, der in dieser Stellung genau dem Erzkanzler des Kaisers entsprach.<sup>55</sup> Von seinen Untergebenen, dem «Kanzleipersonal», sind nur die Namen und Amtsbezeichnungen bekannt, mit denen sie sich selbst in den Papsturkunden als Schreiber nennen. Es sind die Namen und Amtsbezeichnungen, die, wie gesagt, mit auffälliger Ähnlichkeit in den städtischen Urkunden wiederkehren; der einzige «Beamte», der regelmässig vorkommt, ist der Bibliothekar selbst. War er nicht überhaupt in dieser Zeit der einzige päpstliche Urkundsbeamte, der die Schreiber, so oft es nötig war, aus dem Kreise der berufsmässigen städtischen Urkundsreiber und Notare nahm?

Aus der verschwindend geringen Zahl der erhaltenen Papsturkunden des 10. Jahrhunderts und noch mehr aus der allgemeinen politischen Situation des Papsttums wird man doch wohl schliessen dürfen, dass der päpstliche Schriftverkehr nicht so gross war, dass er nicht vom Bibliothekar allein hätte bewältigt werden können. Das Handwerkliche konnte dieser demjenigen unter den städtischen Notaren überlassen, der gerade «frei» und nicht mit der Abfassung oder Reinschrift einer der auch heute noch verhältnismässig zahlreichen Privaturkunden oder sonst in seinen rechtlichen Funktionen als Notar beschäftigt war. Als die Zahl der päpstlichen Briefe und Privilegien anstieg, wurde ein zweiter ständiger Urkundsbeamter notwendig, das ist der *cancellarius sacri palatii*, der 1005 zum ersten Mal erscheint.<sup>56</sup> Wie der Bibliothekar mit dem ehrwürdigen Titel — nur einmal,

<sup>54</sup> Voraussetzung für diese Annahme ist der Verfall der älteren Organisation des kirchlichen Notariats (über sie vgl. BRESSLAU, *Urkundenlehre*, I, S. 192 ff.), von dem in anderem Zusammenhang zu sprechen wäre. Auffällig ist jedenfalls, dass die Notare in der *Descriptio* (vgl. Anm. 68) fehlen, und dass weder in den beiden Richterlisten (vgl. Anm. 7 und 128) noch in anderen Quellen seit dem 9. Jahrhundert eine Spur der alten Beziehungen zwischen dem *Primicerius* und *Secundicerius* und den Notaren zu finden ist.

<sup>55</sup> Vgl. BRESSLAU, *Urkundenlehre*, I, S. 223.

<sup>56</sup> SANTIFALLER, *Saggio*, S. 113 f. Dazu vgl. JORDAN, *Verwaltung*, S. 112 f. Schon unter Silvester II. ist einmal von dem päpstlichen *cancellarius* die Rede. P. KEHR (zit. Anm. 60), S. 31, nennt den Titel »eine wohl aus Deutschland in der Ottonenzeit, wo er zuerst in Rom auftaucht, eingeführte Bezeichnung».

1027, ist er auch *archicancellarius* genannt<sup>57</sup> — dem Erzkanzler, so entsprach der päpstliche Kanzler dem Kanzler des Kaisers.<sup>58</sup> Wie die im Gefolge des Kaisers befindlichen Schreiber und Kapelläne, so wurden in Rom die Notare (Tabellionen, Skriniare) mit dem Schreiben der Urkunden beauftragt. Dass der eine oder der andere Schreiber dabei bevorzugt wurde, ist in beiden Fällen ganz selbstverständlich, ist aber in Rom ebensowenig wie am Kaiserhof Grund zur Annahme einer festen Kanzleiorganisation.<sup>59</sup>

Und noch weniger ist die Schaffung des Kanzleramts ein Grund zur Annahme von « zwei Ämtern mit eigenen Chefs und eigenem Personal », einer « Privilegienabteilung » und einer « Epistolaabteilung »;<sup>60</sup> erst im 14. Jahrhundert ist zur Bewältigung des unendlich viel grösseren Schriftverkehrs der Kurie in dem Nebeneinander von Kanzlei und Sekretariat etwas Ähnliches verwirklicht worden. Kehr hat selbst später betont, dass die von ihm gewählte einprägsame Bezeichnung « *Scrinium und Palatium* »<sup>61</sup> für die beiden « Büros » nicht zutreffe.<sup>62</sup> Von « *Scrinium und Palatium* » sollte schon deshalb nicht mehr gesprochen werden. *Scrinium* ist das Archiv,<sup>63</sup> *Palatium* der Palast des Papstes; mit der Urkundenherstellung hat beides direkt nichts zu tun.

Als päpstliche Urkundsbehörde darf das *Sacrum Palatium Late-*

<sup>57</sup> SANTIFALLER, *Saggio*, S. 137. Die seltenen späteren Bezeichnungen des Bibliothekars als *archicancellarius* beziehen sich auf die Erzbischöfe Hermann und Anno v. Köln, werden daher direkt auf deutschen Brauch zurückzuführen sein. Vgl. SANTIFALLER, *Saggio*, S. 667 f. s. v. « Arcicancelliere della cancelleria pontificia ».

<sup>58</sup> Vgl. Anm. 55.

<sup>59</sup> Für die « Kanzleien » der weltlichen Herrscher bis zum 12. Jahrhundert hat das KLEWITZ, *Cancellaria* (zit. Anm. 52) nachgewiesen, vgl. auch KLEWITZ, *Kanzleischule und Hofkapelle*, in *Deutsches Archiv*, 4, 1940, S. 224 ff.

<sup>60</sup> P. F. KEHR, *Die ältesten Papsturkunden Spaniens*, in *Abh. d. preuss. Akad. d. Wiss., Phil.-Hist. Kl.*, Berlin 1926, nr. 2, S. 30 f.

<sup>61</sup> P. F. KEHR, *Scrinium und Palatium. Zur Geschichte des päpstlichen Kanzleiwesens im 11. Jahrhundert*, in *Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.*, Erg.-Bd. 6, S. 70-112. Die beiden Abhandlungen von Kehr bleiben trotz der hier vorgebrachten Kritik die wichtigsten Grundlagen für die Papstdiplomatik des 11. Jahrhunderts, die leider noch immer nicht geschrieben ist.

<sup>62</sup> KEHR, *Die ält. Papsturk. Spaniens*, S. 30.

<sup>63</sup> Die Bedeutung von *scrinium* = Behörde, Büro ist nur bis zum 8. Jahrh. nachzuweisen und kommt dann nicht mehr vor, vgl. BRESSLAU, *Urkundenlehre*, I, S. 197. Nur einmal stehen die beiden Wörter in einer Quelle beisammen: GERHON von Reichersperg erzählt: *Mimini me, cum fuisset in Urbe, contra quendam Arnoldinum valenter litteratum in palatio disputasse, et ipsa disputatio, monente papa Eugenio, reducta in scriptum pluribus auctoritatibus aggregatis, posita est in scrinio ipsius, ubi cum adhuc possit inveniri, non opus est iam scripta iterum scribi.* (*Lib. de nov. huius temp.*, cap. 11, in *Mon. Germ. Hist., Libelli*, 3, S. 296).

ranense demnach jedenfalls nicht angesehen werden, obwohl es gewiss der Sitz des *cancellarius sacri palatii* war. Und wohl auch der Sitz des *comes sacri palatii Lateranensis*, der gegen Ende des 10. Jahrhunderts verschiedentlich vorkommt.<sup>64</sup> Hatte dieser das Recht, Notare zu ernennen, wie der kaiserliche Pfalzgraf von Pavia?<sup>65</sup> Sind die von ihm ernannten Notare eben die *scriniarii sacri palatii*? Die Quellen erlauben keine Antwort auf diese Frage, und so muss man sich auch in diesem Punkt mit der Feststellung begnügen, dass eine Angleichung an das kaiserliche *Palatium* von Pavia durchaus im Bereich der Möglichkeit lag.

Der Titel eines *scriniarius sacri palatii* kommt nach Johann XV. zunächst nicht wieder vor, erst unter Johann XVIII. taucht er — ein einziges Mal — wieder auf und wird dann häufiger unter Benedikt VIII.<sup>66</sup> Dieses vorübergehende Zurücktreten des *sacrum palatium* in den Urkunden in der Zeit der römischen Aufenthalte Otos III. kann ein Zufall sein. Es könnte auch mit des Kaisers Ablehnung der Konstantinischen Schenkung als Fälschung<sup>67</sup> in Zusammenhang stehen.

### III.

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich bei dem Versuch, den wohl wichtigsten Vorgang in der Erneuerung und Ausgestaltung des *Sacrum Palatium Lateranense* zu erkennen: die Einbeziehung eines Teils des hohen römischen Klerus in den Hofstaat des Papstes. Nur eine verhältnismässig späte Quelle, die am Ende des 11. Jahrhunderts

<sup>64</sup> Vgl. E. EICHMANN, *Die Kaiserkrönung im Abendland*, II, Würzburg 1942, S. 234 ff., und SCHRAMM, *Renovatio*, I, S. 198 f.; II, S. 21 ff.

<sup>65</sup> BRESSLAU, *Urkundenlehre*, I, S. 625, vermutet, dass das Recht zur Ernennung und Beaufsichtigung der Notare, das erst für das 12. Jahrhundert aus den Quellen belegt werden kann, den Pfalzgrafen schon von Anfang an zustand. Wie die Pfalzgrafen von Lomello neben dem König, so werden neben dem Papst die Lateranensischen Pfalzgrafen dieses Recht ausgeübt haben. Über die Ernennung von Notaren durch den Papst, vgl. BRESSLAU, a.a.O., S. 627 f.

<sup>66</sup> SANTIFALLER, *Saggio*, S. 120 ff. Santifaller beginnt nun, die *scriniarii sanctae Romanae ecclesiae* und die *notarii-scriniarii sacri palatii* gleichen Namens zu unterscheiden, abweichend von dem bei den Schreibern Johannes XV. eingeschlagenen Verfahren (vgl. oben Anm. 53), ohne dass die hierfür massgebenden Gründe immer ersichtlich wären.

<sup>67</sup> Vgl. SCHRAMM, *Renovatio*, I, S. 163 f.

entstandene *Descriptio Sanctuarii Sanctae Lateranensis Ecclesiae*<sup>68</sup> — sie ist abgefasst « in einer Zeit, als eine neue Entwicklung ihre Angaben bereits überholte »<sup>69</sup> — gibt darüber Auskunft. Doch war damals « die Vergangenheit, die sie schildert, noch nicht ganz überwunden ».<sup>70</sup> Von den späteren Bearbeitungen, die das Folgende auch enthalten, kann jedoch abgesehen werden.<sup>71</sup> Nach der Aufzählung der 7 Bischöfe und ihrer Rechte und Funktionen, vor allem bei dem Hebdomadardienst in der Laterankirche und dem päpstlichen Gottesdienst heisst es da:

Debet etiam ibi presens esse archidiaconus Rome cum VI diaconibus palatinis, qui in palatio legere debent evangelium et in ecclesia Lateranensi; et alii XII diacones regionarii, qui solent evangelium legere in stationibus ecclesiarum Rome constitutis. Isti XVIII diaconi totidem ecclesias habent infra muros civitatis, et tamen omnes isti canonici patriarchalis ecclesiae Lateranensis.

Debent etiam ibi esse VII subdiacones palatini, et schola cantorum; set et alii VII subdiaconi, qui regionarii vocantur. Isti debent legere lectiones et epistolas in stationibus Rome constitutis; alii VII subdiacones et scola cantorum debent canere cantum, dum papa missam celebrat in ecclesia Lateranensi et in aliis. Alii vero septem palatini subdiacones epistolas legere debent in palatio ad missam domini pape, necnon et in ecclesia Lateranensi; etiam legere debent ad prandium apostolici.

Sunt etiam ibi accoliti presentes vel ceroferarii, lectores, exorciste et hostiarii, quorum unusquisque nititur adimplere officium suum sicut a sanctis patribus inibi est constitutum.<sup>72</sup>

Aufgabe des Archidiakons und der sechs *diacones palatini* ist es, im *Palatium* und in der Laterankirche das Evangelium zu lesen; Aufgabe der sieben *subdiacones palatini*, dementsprechend die Epistel zu lesen im *Palatium*, wenn der Papst zelebriert, und in der Late-

<sup>68</sup> Vgl. KEHR, *IP.*, 1, S. 3; KLEWITZ (zit. Anm. 69), S. 118 Anm. 2, ferner R. VALENTINI e G. ZUCCHETTI, *Codice Topografico della Città di Roma*, 3 (*Fonti per la storia d'Italia*, 90), 1946, S. 319 ff. Der dort S. 326-373 folgende Abdruck bringt eine spätere Fassung der Lateranbeschreibung, sodass für die *Descriptio* immer noch zu verweisen ist auf D. GIORGI, *De Liturgia Romani Pontificis*, 3, Rom 1744, S. 542 ff. Eine kritische Ausgabe wird jedoch jetzt von Abbé C. Vogel vorbereitet.

<sup>69</sup> H.-W. KLEWITZ, *Die Entstehung des Kardinalkollegs*, in *Zeitschr. f. Rechtsg.*, 56, Kan. Abt., 25, 1936, S. 127. Zur Datierung vgl. ebenda, S. 120 ff. KUTTNER (zit. Anm. 74) und ANDRIEU (zit. Anm. 86) haben sich für die gleiche Datierung ausgesprochen; vgl. auch R. ELZE, *Die päpstliche Kapelle im 12. und 13. Jahrhundert*, in *Zeitschr. f. Rechtsg.*, 67, Kan. Abt., 36, 1950, S. 153 Anm. 47. Die Herausgeber des *Codice Topografico* (zit. Anm. 68) S. 119 ff. deuten eine Möglichkeit an für die Eingrenzung auf die ersten Jahre des Pontifikats Paschalis' II., doch ist diese nicht sicher.

<sup>70</sup> KLEWITZ, *Kardinalkolleg*, S. 127.

<sup>71</sup> Dazu jetzt zu vergleichen VALENTINI-ZUCCHETTI, *Codice Topografico*, 3, S. 319 ff.

<sup>72</sup> GIORGI (zit. Anm. 68), 3, S. 549, berichtigt nach der Handschrift Vat. Reg. in. lat. 712 fol. 87<sup>v</sup>.

rankirche, ferner dem Papst auch bei Tisch vorzulesen. Von den Regionardiakonen und — subdiakonen und der Schola cantorum sei hier abgesehen. Die Akolythen und die anderen Vertreter der unteren Weihegrade sind nicht als zum *Palatium* gehörig definiert, ihre Aufgaben nicht näher angegeben.

- Der Passus über die Diakone ist mehrfach behandelt worden im
- Zusammenhang der Geschichte des Kardinalskollegs. Klewitz<sup>73</sup> und Kuttner<sup>74</sup> sind darüber einig, dass die 18 Diakone<sup>75</sup> am Ende des 11. Jahrhunderts, also in der Entstehungszeit der *Descriptio*, in das Kardinalskolleg aufgenommen wurden, dessen Entwicklung damit abgeschlossen war. Kuttner<sup>76</sup> stimmt ferner Klewitz bei, dass der Archidiakon und die 6 *diacones palatini* als das alte Kolleg der sieben römischen (Regionar-) Diakone zu betrachten sind, und dass die Einsetzung der 12 neuen Regionardiakone wahrscheinlich mit der — an sich nicht kirchlichen, sondern militärisch-verwaltungsmässigen — Neugliederung der Stadt in zwölf Regionen zusammenhängt. Weniger klar ist der Zusammenhang zwischen der bereits im 9. Jahrhundert nachweisbaren Zahl der 18 römischen Diakonien und der erhöhten Zahl der Diakone. Nach Kuttner<sup>77</sup> ist der Vorgang so vorzustellen, dass bald nachdem zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt sechs der Diakonien den *diacones palatini* zugewiesen waren, für die übrigen zwölf Diakonien weitere zwölf Diakone, *regionarii* genannt, eingesetzt wurden. Auch dann jedoch setzt die Bezeichnung der neuen Diakonen die neue 12-Regionen-Einteilung der Stadt voraus. Sie ist in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts zuerst nachweisbar, tritt aber erst im Verlauf des 11. Jahrhunderts in den Quellen deutlicher

<sup>73</sup> KLEWITZ, *Kardinalkolleg*, S. 183 ff.

<sup>74</sup> St. KUTTNER, *Cardinalis. The history of a canonical concept*, in *Traditio*, 3, 1945, S. 178 ff. In diesem Aufsatz, dessen Ergebnisse in allen wesentlichen Punkten mit der Abhandlung von Klewitz übereinstimmen, ist eine ungewöhnlich grosse Menge von Material für die Geschichte des Begriffs *cardinalis* und der römischen und ausserrömischen Kardinäle zusammengetragen, das leider in Hunderten von Anmerkungen so untergebracht ist, dass es nur schwer übersehen werden kann. Man wünschte sich eine Buchausgabe des Ganzen, mit einem Register; erst dann würde es seinen Wert in vollem Umfang zeigen.

<sup>75</sup> Die Rechnung in der *Descriptio*:  $1+6+12=18$  geht nicht auf. KLEWITZ, S. 178, und KUTTNER, S. 183, begnügen sich mehr oder weniger mit dieser Feststellung. Unrichtig ist die Bemerkung von KUTTNER, S. 183 Anm. 39, dass der Zusatz *palatii* in der Kardinalsliste der *Descriptio* nur fünfmal vorkomme. KEHR und KLEWITZ, haben *S. Theodori palatii* nicht aus *S. Theodorici* verbessert, sondern aus *S. Theodorici palatii* (Vat. Reg. lat. 712, fol. 89<sup>r</sup>).

<sup>76</sup> KUTTNER, *Cardinalis*, S. 184; KLEWITZ, *Kardinalkolleg*, S. 181.

<sup>77</sup> Vgl. bes. KUTTNER, *Cardinalis*, S. 184 Anm. 43; auch KLEWITZ, *Kardinalkolleg*, S. 185 f.

hervor.<sup>78</sup> Für die Frage der Zuordnung der 7 Diakone zum *Palatium Lateranense* gibt die Regioneneinteilung den *terminus a quo*, die *Descriptio* den *terminus ad quem*; Anhaltspunkte für eine nähere Zeitbestimmung müssen also gesucht werden in dem Zeitraum von der Mitte des 10. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts, und zwar in den Urkunden.

Die Beiworte *sacri palatii Lateranensis* sind nun bei den Titeln der Geistlichen vielleicht noch seltener als bei den Urkundenschreibern oder den Richtern. Noch näher als bei den oft nicht dem geistlichen Stand angehörigen oder nur mit niederen Weihen versehenen Skriniairen und Richtern lag bei den Diakonen und Subdiakonen die genauere Bestimmung ihrer Würde durch die Worte *Sancte Romane Ecclesie* oder *Sancte Sedis Apostolice*. Und darum sind nur wenige *diaconi sacri palatii* oder *subdiaconi sacri palatii* bekannt, bzw. in den Quellen so genannt.

Das älteste Zeugnis ist das Privileg Benedikts VIII. für Porto vom 1. August 1018,<sup>79</sup> mit dem zusammen auch gleich die beiden Nachurkunden Johannes' XIX. vom Mai 1025<sup>80</sup> und Leos IX. vom 22. April 1049<sup>81</sup> zu behandeln sind. In der ersten Urkunde — die zweite ist hier mit Ausnahme eines Worts genau gleich — werden dem Bischof von Porto alle bischöflichen Rechte in Trastevere zugesprochen, darunter auch das der Klerikerweihe, dieses aber mit folgender Ausnahme:

nisi (forte fügt JL 4067. hinzu) cardinalis presbiter vel cardinalis diaconus vel subdiaconus vel acolythus sacri palatii Lateranensis efficiatur.

Im Privileg Leos IX. ist der Wortlaut etwas verändert:

nisi forte cardinales, diaconi vel subdiaconi aut acolythi sacri palatii Lateranensis efficiantur.

Klewitz hat nur die letzte Urkunde, und auch sie nur im Zusammenhang der Translation des Bischofs Johannes von Toscanella nach Porto, benutzt.<sup>82</sup> Kuttner zitiert die Urkunden als Zeugnisse für das frühe Vorkommen des Titels *cardinalis diaconus*.<sup>83</sup> Nun ist der Zusatz

<sup>78</sup> Vgl. L. DUCHESNE, *Les régions de Rome au moyen-âge*, in *Mélanges d'arch. et d'hist.*, 10, 1890, S. 132 ff.

<sup>79</sup> JL. 4024; KEHR, *IP.*, 2, S. 20, nr. 10.

<sup>80</sup> JL. 4067; KEHR, *IP.*, 2, S. 20, nr. 11.

<sup>81</sup> JL. 4163; KEHR, *IP.*, 2, S. 20, nr. 13.

<sup>82</sup> KLEWITZ, *Kardinalkolleg*, S. 134.

<sup>83</sup> KUTTNER, *Cardinalis*, S. 196 f.

s. *pal. Lat.* in den ersten beiden Urkunden zwar grammatisch zunächst nur auf die Subdiakone und Akolythen zu beziehen, in der Urkunde Leos IX. aber jedenfalls auch auf die Diakone. Es müsste also 1018 bereits Akolythen und Subdiakone des Lateranpalasts gegeben haben, während vor 1049 die Diakone in das *Palatium* aufgenommen wurden, das damit ungefähr der Schilderung der *Descriptio* entsprochen hätte. Vertreter des priesterlichen Ordo im *Palatium* waren die 7 Bischöfe,<sup>84</sup> die Verbindung von *cardinales* mit s. *pal.* in JL. 4163 ist daher missverständlich und zugleich eine Warnung vor allzu enger Interpretation dieser Texte. So bleibt auch unsicher, ob der *cardinalis diaconus* in JL. 4024 und 4067 mit dem s. *pal. Lat.* zu verbinden ist oder nicht.

Aufklärung gibt hier auch nicht die sonstige Verwendung des Titels *diaconus cardinalis* seit der Zeit Ottos I. für die sieben Diakone, d. h. also für die späteren *Diacones palatini*.<sup>85</sup> Wäre der Begriff *cardinalis* hier noch in seiner alten Bedeutung = *incardinatus*, zugeordnet zu einer bestimmten Kirche, einem *cardo*,<sup>86</sup> gebraucht, dann könnte der Titel *diaconus cardinalis* als Beweis für die Zugehörigkeit der Diakone zum Lateran gelten.<sup>87</sup> Ihre Aufnahme müsste dann schon bald nach 960, vielleicht sogar schon in viel früherer Zeit erfolgt sein. Doch ist das wenig wahrscheinlich. Die frühe Verwendung des Kardinalstitels für Diakone und Subdiakone<sup>88</sup> in Rom kann auch nach dem Beispiel der vielen ausserrömischen Kardinäle erfolgt sein.

<sup>84</sup> Das ist zu entnehmen aus der *Descriptio*, in der die oben angeführte Stelle sich unmittelbar an die Aufzählung der Bischöfe anschliesst, vgl. den Abdruck bei KLEWITZ, *Kardinalkolleg*, S. 123 Anm. 1.

<sup>85</sup> KUTTNER, *Cardinalis*, S. 189 ff., hat die von Klewitz nicht beachteten Zeugnisse zusammengestellt.

<sup>86</sup> Hierzu vgl. KUTTNER, *Cardinalis*, S. 129 ff.; ferner M. ANDRIEU, *L'origine du titre de Cardinal dans l'église Romaine*, in *Miscell. G. Mercati*, 5 (*Studi e Testi*, 125), 1946, S. 113 ff.

<sup>87</sup> Das älteste Zeugnis für den Titel *diaconus cardinalis* ist das gefälschte *Constitutum Silvestri*, dessen Überlieferung in den Canones-Sammlungen KUTTNER, *Cardinalis*, S. 203-214, in bewundernswerter Weise behandelt. In anderen kanonistischen Quellen kommt die Bezeichnung seit dem 9. Jahrhundert vor, doch ist nicht sicher, ob sie auch in der Praxis verwendet wurde. KLEWITZ, *Kardinalkolleg*, S. 182 f., denkt an das 8. oder 9. Jahrhundert als Entstehungszeit des Palastklerus. Vielleicht wäre die Zeit Leos IV. ((847-855) in Betracht zu ziehen, von dem es im *Liber Pontificalis* (ed. DUCHESNE, II, S. 109) heisst: *Hic quoque .... mox de prisicis vel antiquis sacri palatii usibus atque ordinibus, qui sub praedecessorum suorum pontificum tempore erupti atque diversae consuetudines fuerant deletae, ideo ad-suae memoriam sanctitatis universas reducere vel in meliori statu quam nuper fuerant, omnia libenti animo ordinare avide conatus est.* Dann wäre um 1000 auch in dieser Hinsicht « nur » eine Erneuerung geschehen. Andererseits ist auffällig, dass die in den Quellen des 9. Jahrhunderts als zum *Palatium* zugehörig gekennzeichneten Personen ausschliesslich Laien gewesen sind.

<sup>88</sup> Zum Titel *cardinalis subdiaconus* vgl. die in Anm. 99 angeg. Literatur.

Andererseits könnte man annehmen, dass die Einbeziehung von Klerikern in das *Palatium* mit den niederen Ordines der Akolythen und Subdiakonen vor 1018 (JL. 4024) begonnen hat, denen dann zwischen 1025 (JL. 4067) und 1049 (JL. 4163) die Diakone gefolgt sind. Vielleicht war das der Grund dafür, dass der Titel *cardinalis diaconus* nun nicht mehr verwendet wurde, um erst nach der Aufnahme der Diakone in das Kardinalskolleg wieder aufzutreten.

Die namentlichen Erwähnungen von « Pfalzsubdiakonen » und « Pfalzdiakonen » sind alle erst aus der 2. Hälfte des 11. oder sogar erst der 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts. Ein Johannes *sacri palatii subdiaconus* hat 1064 eine Urkunde datiert.<sup>89</sup> Der Subdiakon Rainbald (Rembald) datierte von 1067 an als *subdiaconus*;<sup>90</sup> mit dem Bischof Girald von Ostia als Legat nach Frankreich geschickt, wird er in Châlons (1073) genannt *sacri palatii accionarius*.<sup>91</sup> Kehr rechnet ihn unter die Pfalznotare.<sup>92</sup> Ebenfalls als Datar war 1089 der Wibertanhänger Servusdei *subdiaconus sacri palatii* tätig,<sup>93</sup> und zur Anhängerschaft des Gegenpapstes gehörte wohl auch der 1094 genannte Parentius *subdiaconus sacri palatii*.<sup>94</sup>

Ein *diaconus sacri palatii* ist überhaupt erst 1110/19 nachweisbar,<sup>95</sup> ein anderer um 1128,<sup>96</sup> beide also erst nach der Entstehung des Kardinalskollegs.

Wahrscheinlich gehörten zum Palastklerus auch die vier Subdiakone, die Benedikt IX. 1044 *subdiacones nostri* genannt hat,<sup>97</sup> der *subdiaconus ac servus sancti confessoris nostri pape Leonis* Lietbuin,<sup>98</sup>

<sup>89</sup> SANTIFALLER, *Saggio*, S. 189.

<sup>90</sup> SANTIFALLER, *Saggio*, S. 189 und S. 191.

<sup>91</sup> Vgl. E. CASPAR, Das Register Gregors VII. (*Mon. Germ. Hist., Epp. sell.* 2), S. 9 Anm. 6.

<sup>92</sup> KEHR, *Scrinium* (zit. Anm. 61), S. 96 ff., und nach ihm SANTIFALLER, a.a.O., vermuten, dass er aus Lucca stammte. Das würde gegen eine Gleichsetzung mit dem von 1089 bis 1118 in päpstlichen Diensten tätigen Richter (*iudex, iudex Romanus, iudex sacri palatii*) Rembald (Raimbald o.ä.) sprechen, der wahrscheinlich in Anagni zuhause war, vgl. Th. HIRSCHFELD, *Das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 8-12. Jahrh.*, in *Arch. f. Urkundenforsch.*, 4, 1912, S. 537.

<sup>93</sup> SANTIFALLER, *Saggio*, S. 205.

<sup>94</sup> *Tabularium S. Mariae in Via Lata*, ed. L. M. HARTMANN, II, S. 36, nr. 121.

<sup>95</sup> Vgl. KLEWITZ, *Kardinalkolleg*, S. 187.

<sup>96</sup> *Rusticus Dei gratia sacri palatii diaconus et canonicorum b. Petri prepositus*: L. SCHIAPARELLI, *Cartario di S. Pietro*, in *Arch. d. R. Soc. Rom. di storia patria*, 25, 1902, S. 278, nr. 36; vgl. J. M. BRIXIUS, *Die Mitglieder des Kardinalskollegiums von 1130-1181*, Diss. Strassburg 1912, S. 39 nr. 40 und S. 82 f. Anm. 38.

<sup>97</sup> JL. 4114; KEHR, *IP.*, 7, 2, S. 54, nr. 87.

<sup>98</sup> I. M. WATTERICH, *Pontificum Romanorum... Vitae I*, Leipzig 1862, S. 177, vgl. SANTIFALLER, *Saggio*, S. 155 f.

die Kardinalsdiakone<sup>99</sup> von Hildebrand an, und auch die gelegentlich vorkommenden *cardinales clerici*<sup>100</sup> und *clerici Lateranenses*.<sup>101</sup>

Zusammenfassend wäre über die Entstehung des Palastklerus nur zu sagen, dass es sich dabei um einen Vorgang gehandelt hat, der in seiner Kompliziertheit angesichts der schlechten Ueberlieferung nicht mehr voll erkennbar ist, der aber allem Anschein nach spätestens bald nach 1025 beendet war.<sup>102</sup>

#### IV.

Mit der Schaffung — so möchte man hier statt «Erneuerung» sagen — des Palastklerus blieben die Päpste im Rahmen der Verleihungen der Konstantinischen Schenkung. Sie entfernten sich aber damit weit von jedem direkten kaiserlichen Vorbild. Denn nur am Hofe des geistlichen Herrn der Kirche konnte den Klerikern eine so gewichtige Stellung zukommen, niemals am Hofe eines weltlichen Herrschers, sei es nun der Kaiser im Westen oder der im Osten gewesen. Die Richter hatten ihre Entsprechung an dem einen, der Bibliothekar-Erzkanzler, die Urkundenschreiber, der Kanzler, der Pfalzgraf ihr Gegenstück an dem anderen Kaiserhof. Die Geistlichkeit war an den Höfen anders organisiert.

Nun ist allem Anschein nach die bisher geschilderte Erneuerung und Ausgestaltung des *Palatium Lateranense* nicht konsequent erfolgt, sondern auf mancherlei Weise gehemmt und unterbrochen worden. Hierher gehört vielleicht eine Einwirkung des Vorbildes des Kaiserhofs der ersten Salier, wie sie sich im vorübergehenden Gebrauch der Wörter *camera*, *curia* und *capellanus* zeigt. Möglicherweise ist sie in Beziehung zu setzen mit dem Verfall des *Palatium* von Pavia.<sup>103</sup>

<sup>99</sup> Vgl. KUTTNER, *Cardinalis*, S. 197 Anm. 95; ANDRIEU (zit. Anm. 86), S. 143; ELZE (zit. Anm. 69), S. 154.

<sup>100</sup> *Reg. Greg. VII.* (zit. Anm. 91), I, 1, S. 2.

<sup>101</sup> BENO, *Gesta Rom. Eccl.*, (II), in *Mon. Germ. Hist., Libelli*, 2, S. 375.

<sup>102</sup> Die Einengung des möglichen Zeitraums geschieht in der Annahme, dass die Bildung der Palastgeistlichkeit wohl nicht unter Benedikt IX. (1032-1045) erfolgt sein kann.

<sup>103</sup> *Tunc venit ille diabolus, qui nominabatur Johannes Grecus, qui fuit verus apostata, episcopus Placentinus, et hereticus et fuit consiliarius imperatricis Grece et filii eius Ottonis tercii, qui erat parvulus, et rex contulit omnia ista ministeria [eidem Johanni Greco, et ille omnia ista ministeria] que ad cameram regis pertinebant, voluit ad suam manum tenere... Et tunc ille interdictus Grecus Johannes ...nesciebat de omnibus honoribus camere*

Der Niedergang der königlichen Verwaltung in Pavia setzte schon unter Otto III. ein, er wurde von Heinrich II. nicht aufgehalten, und die Zerstörung der Pfalz durch die Bürger von Pavia im Jahr 1024 war nur der sinnfällige Ausdruck für diese Entwicklung.<sup>104</sup>

Das Vorkommen von *curia* und *camera* in den päpstlichen Urkunden dieser Zeit hat K. Jordan behandelt,<sup>105</sup> von den Kapellänen muss hier noch einmal gesprochen werden. Das Privileg Johannes XIX. für den Bischof von Silva Candida von 1026 hat unter anderen Amatus *episcopus atque capellanus domini papae* unterschrieben.<sup>106</sup> Er ist der erste bekannte päpstliche Kapellan. Sein Bischofsrang ist auffällig, da es an den Herrscherhöfen, wo die Geistlichen seit der Karolingerzeit Kapelläne genannt wurden, Bischöfe stets nur mit dem Rang des *archicapellanus*, des Erzkapellans gegeben hat. Nur einmal, in der Schrift *De ordine palatii* des Erzbischofs Hincmar von Reims, ist dieser Erzkapellan einfach als *capellanus* bezeichnet.<sup>107</sup> Es wurde bisher bei der Schilderung des *Sacrum Palatium Lateranense* bewusst vermieden, auf diese Beschreibung eines kaiserlichen *Palatium* hinzuweisen, da ihre Kenntnis in Rom um 1000 nicht nachzuweisen, und kaum zu vermuten ist.<sup>108</sup> Immerhin könnte man bei dem Kapellan-Bischof Amatus an eine Nachbildung des obersten Mitglieds des kaiserlichen Hofklerus denken.

Die nächste Erwähnung eines — nur eines — päpstlichen Kapellans bezieht sich auf Hildebrand, der damals freilich nicht Bischof, noch nicht einmal Subdiakon war.<sup>109</sup>

Ein bisher übersehenes Zeugnis, dessen Echtheit unanfechtbar

*et de proficuo camere regum. Et tunc cepit ille Johannes et alii mali consiliarii illius imperatricis Grece cum filio suo Ottone, qui erat parvulus et iuvenis rex, facere ministeria regalia venundari et in perpetuum donare et omnia ista ministeria dispergere, quod numquam fuerunt illa ministeria postea in honore. Et imperator Henricus multa ministeria venundedit...: Instituta Regalia, cap. 21, in Mon. Germ. Hist., SS., 30, 1458.*

<sup>104</sup> Vgl. die oben in Anm. 36 angef. Literatur.

<sup>105</sup> JORDAN, *Verwaltung*, S. 114.

<sup>106</sup> Darauf hat zuerst JORDAN, *Verwaltung*, S. 114, hingewiesen, vgl. ELZE, *päpstl. Kapelle*, S. 150 f. Anm. 32. Die Urkunde (JL. 4075; KEHR, *IP.*, 2, 25, nr. 2) ist nur im Register Gregors IX. überliefert (Reg. Vat. 18 f. 253<sup>v</sup>). Bei einem Vergleich mit den von KEHR, a.a.O., angegebenen Drucken hat sich gezeigt, dass allein G. MARINI, *I Papiri Diplomatici*, Rom 1805 S. 71, nr. 45, zuverlässig ist. Der Kapellan hieß also Amatus, nicht Amasus, wie Ughelli und seine Folger angeben. Die von JORDAN, a.a.O., vermutete Identität mit einem 1024 erwähnten Bischof Amatus ist damit ziemlich sicher.

<sup>107</sup> HINCMAR, *De ordine palatii*, in *Mon. Germ. Hist., Capitularia*, 2, S. 517 ff.; cap. 16, 19, 32, S. 523, 524, 528.

<sup>108</sup> Der gelehrte Silvester II. könnte sie gekannt, vielleicht auch mitgebracht haben.

<sup>109</sup> Vgl. zuletzt ELZE, *D. päpstl. Kapelle*, S. 149 m. Anm. 24, und G. B. BORINO, *Quando e dove si fece monaco Ildebrando*, in *Misc. G. Mercati, (Studi e Testi, 125)*, 1946, S. 233 f.

ist, scheint dagegen nicht nur die Existenz einer päpstlichen Kapelle zur Zeit Nikolaus' II., sondern auch ihre Gleichartigkeit mit der kaiserlichen zu beweisen. In einem Brief an den Prior Lanfranc von Bec empfiehlt der Papst *imperatorios capellanos et nostros* diesem damals wohl berühmtesten Gelehrten als Schüler.<sup>110</sup> Leider ist von diesen kaiserlichen und päpstlichen Kapellänen sonst nichts bekannt.

Aber auch hier ist die Entwicklung wohl nicht geradlinig erfolgt, denn der Vorschlag des Erzbischofs Anno von Köln, Papst Alexander II. solle ihn bei einem Aufenthalt in Köln *sicut capellanum* verwenden,<sup>111</sup> lässt eher wieder an eine Gleichsetzung des einen päpstlichen Kapellans mit dem obersten Kapellan des Kaiser denken.

Aus diesen Quellen ergibt sich keine Klarheit über die Entstehung und Ausbildung der päpstlichen Kapelle, die ähnlich wie das Kardinalskolleg erst am Ende des 11. Jahrhunderts zu einem gewissen Abschluss gekommen sein kann.<sup>112</sup> Doch ist jedenfalls die Geschichte der päpstlichen Kapelle im 11. Jahrhundert weniger einfach gewesen als sie bisher geschildert wurde.<sup>113</sup> *Curia, camera, capellanus...* auch hier *Imitatio Imperii?*<sup>114</sup> Es kann nicht mit Sicherheit behauptet werden, dass sie Zeugnisse sind für eine vorübergehende Bemühung, den päpstlichen Hof dem kaiserlichen Hof der frühen Salier anzugleichen. Doch bei den grundlegenden Reformen am Ende des Jahrhunderts konnte auf solche Neuansätze zurückgegriffen werden, Kurie, Kammer und Kapelle sind mit dem Kardinalskolleg ihre wichtigsten Ergebnisse.

## V.

Erneuerung des *Sacrum Palatium*, Erneuerung und Verwirklichung der durch die Konstantinische Schenkung verliehenen kaiserlichen Rechte — die bisher vorgeführten Quellen erlauben nur

<sup>110</sup> JL. 4446, dazu vgl. W. HOLTZMANN, *Papsturkunden in England*, I, in *Abh. d. Akad. Göttingen*, N. F., 25, 1930, S. 84. Für den freundlichen Hinweis auf diesen Brief habe ich Don Borino zu danken.

<sup>111</sup> BENZO, *Panegyricus*, III, 28, in *Mon. Germ. Hist.*, SS., 11, 633; vgl. BORINO (zit. Anm. 109). Hierher gehört vielleicht auch die von ELZE, *Päpstl. Kapelle*, S. 160 Anm. 85, angeführte Nachricht, dass Papst Calixt II. den Erzbischof von York *proximum et collateralium ut cardinalem vel capellanum habebat*.

<sup>112</sup> ELZE, *päpstl. Kapelle*, S. 150.

<sup>113</sup> Ebenda, S. 149 f.

<sup>114</sup> Vgl. SCHRAMM, *Sacerdotium* (zit. Anm. 1), S. 438 f.

Vermutungen, nicht sichere Aussagen. Sind die Vermutungen richtig, so müssen sie ihre Bestätigung finden in einem Bereich, der bisher ausser Acht gelassen wurde. Das kaiserliche Zeremoniell des Papstes nimmt in der grossen Fälschung einen wichtigen Platz ein. Päpstliches Zeremoniell und römischer Stationsgottesdienst gehören fest zusammen. Die älteste ausdrückliche Quelle hierfür stammt allerdings erst aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, es ist der Römische Ordo des Kanonikers Benedikt von St. Peter.<sup>115</sup>

Doch war das von ihm geschilderte kaiserliche Zeremoniell der Päpste spätestens um 1100 schon voll ausgebildet nach einer anders schwer erklärbaren Aussage des Bischofs Bruno von Segni:

Summus autem pontifex propter haec et regnum portat (sic enim vocatur) et purpura utitur non pro significatione, ut puto, sed quia Constantinus imperator olim beato Silvestro omnia Romani imperii insignia tradidit. Unde et magnis processionibus omnis ille apparatus pontifici exhibetur, qui quondam imperatoribus fieri solebat.<sup>116</sup>

Allgemein wird die Entwicklung so geschildert,<sup>117</sup> dass von Leo IX., der als erster die Goldene Rose getragen hat,<sup>118</sup> bis zu Gregor VII., auf den sich die erste ganz sichere Nachricht von einer Festkrönung bezieht,<sup>119</sup> die alten römischen Traditionen des Stationsgottesdienstes erneuert worden seien, freilich in einer Weise, die « einer Neuschöpfung gleich » kam, indem nun der Papst zum ersten Mal wirklich im kaiserlichen Glanz erschien.<sup>120</sup> Hierher gehört vor allem der Brauch der Krönungen und Festkrönungen, der vielleicht schon vom Archidiakon Hildebrand unter Nikolaus II. eingeführt ist,<sup>121</sup> und der damit verbundene Brauch, ein Wergbüschel als Zeichen der Vergänglichkeit zu verbrennen, dessen Einführung man ebenfalls Hildebrand zuschreiben möchte,<sup>122</sup> ferner die Übertragung der bis dahin dem Kaiser vorbehaltenen *laudes* auf den Papst,<sup>123</sup> und

<sup>115</sup> Druck bei P. FABRE - L. DUCHESNE, *Le Liber Censuum de l'église Romaine*, 2, S. 141 ff.

<sup>116</sup> MIGNE, *Par. lat.*, 165, Sp. 1108, zit. von H.-W. KLEWITZ, *Die Krönung des Papstes*, in *Zeitschr. f. Rechtsgesch.*, 61. Kan. Abt., 30, 1941, S. 106 Anm. 33.

<sup>117</sup> KLEWITZ, *Krönung*, S. 115 ff.; SCHRAMM, *Sacerdotium*, S. 444 ff.

<sup>118</sup> Vgl. KLEWITZ, *Krönung*, S. 123 ff.

<sup>119</sup> Vgl. KLEWITZ, *Krönung*, S. 98 ff.

<sup>120</sup> KLEWITZ, *Krönung*, S. 118.

<sup>121</sup> Vgl. KLEWITZ, *Krönung*, S. 97 f. mit Anm. 4 u. 5.

<sup>122</sup> Vgl. *Die Schriften des Alexander von Roes*, herausg. u. übers. v. H. GRUNDMANN u. H. HEIMPEL, in *Mon. Germ. Hist., Deutsches Mittelalter*, 4, Weimar 1949, S. 120 f. Anm. 2.

<sup>123</sup> H. KANTOROWICZ, *Laudes Regiae. A study in liturgical acclamations and mediae-*

anderes mehr, was erst in dem Ordo des Benedikt überliefert ist. Doch fehlen ja frühere direkte Zeugnisse für den päpstlichen Gottesdienst und das Zeremoniell gänzlich.<sup>124</sup>

Fehlen sie auch für die Jahrzehnte vor der Reform? Klewitz hat zwar darauf hingewiesen, dass der von Benedikt VIII. für Bamberg (1020) und von Gregor V. für die Reichenau (998) verlangte jährliche Zins von einem, bzw. zwei weissen Pferden,<sup>125</sup> noch nicht «auf die regelmässige Durchführung der päpstlichen Stationsgottesdienste in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts schliessen» lässt,<sup>126</sup> doch erlaubt eine andere Quelle vielleicht, mehr zu sagen.

In der Zeit der beiden bedeutendsten Päpste aus dem Geschlecht der Tuskulaner, Benedikts VIII. und Johannes' XIX., ist die wichtigste Aufzeichnung über die Römische *Renovatio*, der *Graphia-Libellus*, entstanden.<sup>127</sup> Man sollte annehmen, dass das Interesse an den kaiserlichen Zeremonien nicht nur in dieser theoretischen Schrift, sondern auch in der Praxis Ausdruck gefunden hat. Und es gibt — ein seltener Fall, dass die Ueberlieferung für die Tuskulanerzeit besser ist als für die Jahre der Reform — auch ein direktes Zeugnis für den päpstlichen Gottesdienst. Es ist die «Jüngere Richterliste»,<sup>128</sup> deren Datierung in die Zeit von 1002-1049 man aus allgemeinen Erwägungen heraus eingrenzen könnte auf die Jahre 1002-1032, da ihre Abfassung in der Zeit Benedikts IX. und seiner Nachfolger gerade wegen der hier zu besprechenden Stellen wenig wahrscheinlich ist.

Unter den Rechten und Pflichten der Richter sind leider nur bei dem *Primicerius* und *Secundicerius* und dem *Sacellarius* Angaben

*val ruler worship. With a study of the musics of the laudes and musical transcriptions* by M. F. BUKOFZER, Berkeley and Los Angeles, 1946, S. 129 ff.

<sup>124</sup> Aus dem gleichen Grunde gibt es keine zusammenfassende Darstellung der Reformen der Liturgie im 11. Jahrhundert, insbesondere der oft erwähnten Liturgiereform Gregors VII. Vgl. z. B. C. MOHLBERG, *Radulph de Rivo*, 1 (Univ. de Louvain, *Recueil de Travaux...*, 29), 1911, S. 119 ff.; Th. KLAUSER, *Die liturgischen Austauschbeziehungen zwischen der römischen und der fränkisch-deutschen Kirche vom 8. bis zum 11. Jahrhundert*, in *Hist. Jahrb.*, 53, 1933, S. 183 ff. Die noch nicht abgeschlossene Ausgabe der *Ordines Romani du haut moyen-âge* von M. ANDRIEU wird auch hierfür weitere Quellen erschliessen.

<sup>125</sup> Vgl. KLEWITZ, *Krönung*, S. 117 f.

<sup>126</sup> KLEWITZ, a.a.O., S. 118.

<sup>127</sup> Vgl. SCHRAMM, *Renovatio*, I, S. 193 ff.

<sup>128</sup> Druck, Erläuterungen und Datierung bei SCHRAMM, *Studien* (zit. Anm. 7). Die dort bereits benutzte Bonizo-Ausgabe von E. PERELS ist in Berlin 1930 erschienen, die Liste steht dort S. 242 f. Ein Auszug aus Bonizo (VII, 1; VII, 16, d. i. die Richterliste, und VII, 28, ed. PERELS, S. 230 ff., 242 f., 248 f.) findet sich in dem Pontifikale von St. Loup in Troyes (trésor de la cath. 4) aus der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts zwischen dem Ordo der Abweihe und dem «Fulrad-Ordo» für die Königskrönung, vgl. V. LEROQUAIS, *Les pontificaux manuscrits des bibliothèques publiques de France*, 2, Paris 1937, S. 400 f.

über ihre Teilnahme an den päpstlichen Gottesdienst gemacht; die ersteren

in Romana ecclesia in omnibus processionibus ducunt papam, cedentibus episcopis et ceteris magnatibus; et in maioribus festivitibus octavam super omnes episcopos legunt lectionem.<sup>129</sup>

### Der Sacellar

Romae sabbato scrutiniorem dat eleemosynam, et Romanis episcopis et clericis et ordinatis viris largitur presbyteria.<sup>130</sup>

Unter allen päpstlichen Ordines steht der des Benedikt dieser Aufzeichnung zeitlich am nächsten. Das Zeremoniell ist stets sehr konservativ, und es wurde schon gesagt, dass dieser Ordo viele Dinge enthält, die aus der Reformzeit stammen. Andererseits war um 1140 ein Vorrecht der Richter, wie es hier behauptet wird, nicht mehr möglich, und an die Stelle des Sacellars war längst der Kämmerer getreten.<sup>131</sup> Nur wenige Stellen, die vielleicht unverändert aus einer älteren Vorlage übernommen sind, erinnern daher noch an die alten Aufgaben des Sacellars.<sup>132</sup>

Auch vom Vorrang der beiden ersten Richter vor allen Bischöfen und Würdenträgern finden sich nur noch geringe Spuren.<sup>133</sup> Sie sind es, die am Ostersonntag

ducunt eum (scil. papam) in basilicam magnam Leonianam, in cameram, ubi sunt preparata XI scanna et unum subsellium circa mensam domni pontificis et lectus eius bene preparatus, in figura XII apostolorum circa mensam Christi, quando comederunt Pascha. Ibi iacent in cubitis V cardinales et V diaconi et primicerius ad prandium... (papa) surgit inde et venit ad locum qui dicitur Cubitorum, ubi agnus assus benedicitur, quem benedicit, et redit ad preparatum locum mense. Prior basilicarius sedet in subsellio ante lectum. Tunc dominus pontifex tollit parum de agno et prius porrigit priori basilicario dicens: « Quod facis, fac citius. Sicut ille accepit ad dampnationem, tu accipe ad remissionem ». Et mittit in os eius. Qui accipit et comedit. Reliquum agni dat XI discumbentibus et aliis quibus placet, et sic omnes comedunt.<sup>134</sup>

Auffällig ist bei dieser Schilderung des Ostermahls, dass vom *Secundicerius*, der den Papst gemeinsam mit dem *Primicerius* gelei-

<sup>129</sup> SCHRAMM, *Studien*, S. 221.

<sup>130</sup> SCHRAMM, *Studien*, S. 221.

<sup>131</sup> Vgl. JORDAN, *Verwaltung*, S. 130 ff.

<sup>132</sup> Vgl. JORDAN (zit. Anm. 46), S. 90.

<sup>133</sup> Vgl. E. EICHMANN, *Die Kaiserkrönung im Abendland*, 2, 1942, S. 240 ff.

<sup>134</sup> Cap. 23, *Liber Censuum* (zit. Anm. 115), 2, S. 147.

tet hatte, nicht mehr die Rede ist. An seiner Stelle erscheint in der Rolle des Judas der *Prior basilicarius*, und dieser hat anscheinend auch bei einer anderen Gelegenheit, von der die Richterliste spricht, die (oder den?) Richter ersetzt, bei der achten der neun Lesungen. Benedikt erwähnt sie im Zusammenhang des dritten Adventssonntags, wo er den päpstlichen Festgottesdienst ausführlich beschreibt:

Primo nocturno finito canonici ecclesiae legunt III lectiones... Deinde episcopi legunt IIII et V leccionem... cardinales VI et VII, prior basilicarius octavam... Nonam vero ibi ubi stat legit pontifex...<sup>135</sup>

Wenn die Angabe der Richterliste nicht so aufgefasst werden muss, dass die Richter nach den sieben Bischöfen die achte Lesung vorzunehmen haben, wäre hier der *Prior basilicarius* an die Stelle getreten, an der in einer älteren — der Richterliste gleichzeitigen Vorlage — die Richter gestanden hätten. Auch das mystagogische Ostermahl — bei dem der *Primicerius* als Darsteller eines Apostels eine Rolle spielt, die ihm wohl kaum erst im 12. Jahrhundert zugewiesen worden sein kann — wäre dann einer älteren Vorlage entnommen, die vielleicht auch auf die Zeit um 1030 zurückgeführt werden darf. Es ergäbe sich dann ein Zusammenhang mit den beiden anderen Nachrichten über die Mystagogie,<sup>136</sup> bei der Krönung Heinrichs II. 1014<sup>137</sup> und dem Aufenthalt Benedikts VIII. in Bamberg 1020.<sup>138</sup> Damals hätte es nahe gelegen, auch das Ostermahl Christi nachzubilden, mehr als in der Zeit der strengen Reformer oder gar erst im 12. Jahrhundert. Die wenigen Quellen zur Geschichte des Hofzeremoniells der deutschen Kaiser und der Päpste lassen erkennen, dass man sich darin weitgehend nach Byzanz richtete. In Einzelheiten ist das freilich schwer nachzuweisen, da auch das byzantinische Zeremoniell des 11. und 12. Jahrhunderts kaum bekannt ist. Ob die Päpste sich hier ebenfalls dem deutschen Kaiserhof anzupassen suchten, oder ob sie nicht vielmehr hier den deutschen Kaisern auf direkten Quellen beruhende Anregungen gaben, ist nicht zu entscheiden.

<sup>135</sup> Cap. 9, *Liber Censuum*, 2, S. 144.

<sup>136</sup> Vgl. SCHRAMM, *Sacerdotium*, S. 428 f.

<sup>137</sup> Vgl. S. HIRSCH, *Jahrbücher des dt. Reiches unter Heinrich II.*, Bd. 2, S. 425. Ein Versuch des Papstes, das Zeremoniell der Kaiserkrönung zu erweitern, wurde vom Kaiser nicht angenommen: den Reichsapfel, den er von Benedikt VIII. empfangen hatte, schenkte Heinrich II. an Cluny weiter, RODULF. GLABER, I, 1, in *Mon. Germ. Hist.*, SS., 7, S. 59.

<sup>138</sup> H. BRESSLAU, *Jahrbücher des dt. Reiches unter Heinrich II.*, Bd. 3, S. 159 f.

Doch zurück zur « Jüngerer Richterliste ». Sie ist zum mindesten ein deutliches Zeugnis dafür, dass der Stationsgottesdienst in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts nicht vergessen war. Zwei mittelbare Belege für die Bemühungen Johannes'XIX., die kirchlichen Verhältnisse in Rom zu ordnen, lassen sich noch zufügen. 1026 hat dieser Papst dem Bischof von Silva Candida aufgetragen, die Gottesdienstordnung in der Peterskirche wiederherzustellen,<sup>139</sup> und bald danach berief er Guido von Arezzo nach Rom zur Reform des Kirchengesangs.<sup>140</sup>

So wird man sagen dürfen, dass auf liturgischem Gebiet in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts mindestens Ansätze zu Reformen gemacht wurden, und zwar sowohl hinsichtlich des allgemeinen Gottesdienstes als auch hinsichtlich des Zeremoniells. Freilich erst unter Gregor VII. war es so weit,<sup>141</sup> dass der Papst beanspruchen konnte,

quod solus possit uti imperialibus insigniis.

\* \* \*

Kürzlich hat Karl Jordan betont, dass der Wechsel der Personen, der in Rom während der Reformzeit, vor allem seit dem Pontifikat Leos IX. eingetreten ist, « in verwaltungsmässiger Hinsicht zunächst keinen Bruch » bedeutete.<sup>142</sup> Zu zeigen, dass damals auch sonst in Rom nicht strikt mit der Vergangenheit gebrochen worden ist, sollte hier versucht werden. Die schliesslich in Rom und am päpstlichen Hof durchgeführten Reformen konnten anknüpfen an die vielfachen Erneuerungsversuche, die seit der Mitte des 10. Jahrhunderts einander gefolgt waren. Diese hatten bei der politischen Schwäche der Päpste keinen dauernden Erfolg. Auch sind die Quellen, die davon berichten, äusserst unergiebig. Es muss daher dahingestellt bleiben, ob die Geschichte des *Sacrum Palatium Lateranense* im 10. und 11. Jahrhundert in ihrem Zusammenhang mit der Römischen *Renovatio* und der Konstantinischen Schenkung hier richtig gesehen ist, ob dieser Zusammenhang wirklich in der hier vorausgesetzten Weise bestanden hat. Aber die um 960 neuentfachte Bemühung um die Wiedererweckung

<sup>139</sup> JL. 4076; KEHR, *IP.*, 2, S. 26, nr. 3.

<sup>140</sup> Vgl. den von BRESSLAU, *Jahrbücher d. dt. Reiches unter Konrad II.*, Bd. 1, S. 141 Anm. 3 - freilich in anderem Sinne als hier verwendet - Brief Guidos. Vgl. auch J. SMITS VAN WAESBERGHE, *Musikgeschichte der Mitteleeuwen*, I, S. 84 ff.

<sup>141</sup> Vgl. SCHRAMM, *Sacerdotium*, S. 438 ff.

<sup>142</sup> JORDAN, *Verwaltung*, S. 120.

der alten römischen Herrlichkeit und die zweihundert Jahre vorher aus ähnlichen Gedanken gespeiste Fälschung, die nach langer Vergessenheit neu erscheint bei der Kaiserkrönung Ottos des Grossen: sie geben doch die beste, wenn auch vielleicht nicht die einzige Erklärung für die zahlreichen «Neuansätze» und «Unregelmässigkeiten», die gleichzeitig in der Geschichte der päpstlichen Verwaltung, des päpstlichen Urkundenwesens, des römischen Klerus und des päpstlichen Gottesdienstes zu beobachten sind.

Die Geschichte des *Sacrum Palatium Lateranense* im 10. und 11. Jahrhundert wäre dann anzusehen als eine bisher wenig beachtete Episode in der Geschichte der wechselnden Versuche der päpstlichen *Imitatio Imperii*. Diese wurde in einem ersten Augenblick nach dem Vorbild des Kaiserhofs von Byzanz erstrebt, dann nach dem des kaiserlichen *Palatium* von Pavia, und schliesslich nach dem Beispiel der beweglicheren *Curia* der deutschen Kaiser. Für die Ordnung der hohen Hofgeistlichkeit gab es keine kaiserliche Entsprechung. Hierfür musste zurückgegriffen werden auf die allen Verfall überdauernden Traditionen der römischen Kirche, die vorübergehend im Palastklerus des Laterans, endgültig dann im Kardinalskolleg eine den veränderten Verhältnissen angepasste Form fanden.